

Hinweise

zum Planfeststellungsverfahren bei Bundesfernstraßen

I Rechtsgrundlagen und Inhalt der Planfeststellung

1. Die Planfeststellung von Bundesfernstraßen ist in den §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) geregelt.
2. Bundesfernstraßen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist, § 17 S. 1 FStrG. Gegenstand der Planfeststellung ist ein Plan, bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen, die den Anlass des Vorhabens (Bedarfsgründe),
 - wo,
 - in welchem Umfang und
 - in welcher Weiseeine Bundesfernstraße neu angelegt oder geändert werden soll, und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen.
3. Die Vorbereitung und Aufstellung des Planes erfolgen durch den Träger der Straßenbaulast (die Straßenbauverwaltung). Dabei ist ihr ein planerisches Gestaltungsermessen eingeräumt, das durch den Grundsatz der Abwägung, alle von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit zu berücksichtigen, gebunden ist, § 17 S. 2 FStrG.
4. Die Planfeststellungsbehörde entscheidet darüber, ob das Planvorhaben durchgeführt werden darf (Zulässigkeit des Vorhabens). Ihr ist dabei ein nachvollziehendes Planungsermessen eingeräumt. Sie stellt sicher, dass alle von dem Vorhaben berührten öffentlichen und private Belange ermittelt werden, prüft die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den geltenden Bestimmungen des öffentlichen Rechts und wägt ab, wie die von dem Vorhaben berührten unterschiedlichen und z.T. widerstreitenden Belange in einen ihrer Gewichtigkeit entsprechenden und allgemeinwohlverträglichen Ausgleich zu bringen sind. Die abschließende Sachentscheidung (der Planfeststellungsbeschluss) legt fest, ob, wo und wie das Bauvorhaben durchgeführt werden kann. Dabei wird auch entschieden, inwieweit in die Rechte anderer eingegriffen werden darf. Jedes Vorhaben, das zu seiner Durchführung einen Eingriff in privates Eigentum erfordert, muss überwiegend dem Wohl der Allgemeinheit dienen (Artikel 14 des Grundgesetzes).

Durch die Planfeststellung werden die öffentlich-rechtlichen Rechte und Pflichten der Straßenbauverwaltung und der Betroffenen im Zusammenhang mit dem geplanten Bauvorhaben geregelt. Der Planfeststellungsbeschluss berechtigt die Straßenbauverwaltung jedoch nicht, unmittelbar in private Rechte einzugreifen. Hierzu muss sie sich entweder mit den Betroffenen einigen (z. B. durch Bauerlaubnis oder Kaufvertrag) oder es muss zusätzlich ein förmliches Enteignungsverfahren durchgeführt werden, für das der festgestellte Plan zu Grunde zu legen und für die Enteignungsbehörde verbindlich ist. Die Höhe der Entschädigung für solche Eingriffe kann durch die Planfeststellung nicht geregelt werden.

II Verfahren (allgemein), Veränderungssperre, Anbaubeschränkungen

1. Jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann sich zu dem Plan äußern und gegen das Vorhaben Einwendungen erheben. Es können eigene Planungsvorstellungen, rechtliche und tatsächliche Bedenken, Anregungen sowie Änderungswünsche vorgetragen werden..

Über die im Verfahren erhobenen Einwendungen entscheidet die Planfeststellungsbehörde mit der abschließenden Sachentscheidung.

2. Sobald der Plan ausgelegt oder andere Gelegenheit gegeben ist, den Plan einzusehen, dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme für den Straßenbau wesentlich wertsteigernde oder den geplanten Straßenbau erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (**Veränderungssperre**, § 9a Abs. 1 FStrG). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind (z. B. Fertigstellung eines vor Auslegung des Planes bereits baurechtlich genehmigten und begonnenen Gebäudes), Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben im Rahmen der Abwägung als schützenswerte Belange sowie auch im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.

Ab dem genannten Zeitpunkt steht der Straßenbauverwaltung zudem gem. § 9a Abs. 6 FStrG an den vom Plan betroffenen Flächen ein Vorkaufsrecht zu.

3. Ebenfalls vom Beginn der Auslegung des Planes oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, gelten gemäß § 9 Abs. 4 FStrG die **Anbaubeschränkungen** nach § 9 Abs. 1 und 2 FStrG. Das bedeutet:
 - a.) Außerhalb der Teile von Ortsdurchfahrten, die zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmt sind, dürfen längs der betroffenen Bundesfernstraße
 - o Hochbauten in einer Entfernung bis zu 40 m (bei Bundesautobahnen) bzw. bis zu 20 m (bei Bundesstraßen) nicht errichtet werden. Hochbauten sind bauliche Anlagen jeder Art, die sich über das vorhandene Bodenniveau erheben.
 - o Bauliche Anlagen jeglicher Art in einer Entfernung zwischen 40 und 100 m (bei Bundesautobahnen) bzw. zwischen 20 und 40 m (bei Bundesstraßen) nur nach Zustimmung der Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr errichtet, erheblich geändert oder andersartig genutzt werden.

Gemessen wird die Entfernung vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn.

- b.) Auf Grundstücken, die außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile von Ortsdurchfahrten über Zufahrten oder Zugänge unmittelbar oder mittelbar an die Bundesfernstraße
 - o angeschlossen werden sollen, dürfen bauliche Anlagen jeglicher Art nicht errichtet werden.
 - o angeschlossen sind, dürfen bauliche Anlagen nur nach Zustimmung der Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr erheblich geändert oder andersartig genutzt werden.

III Das Anhörungsverfahren

1. Im Anhörungsverfahren werden die Planunterlagen in den Gemeinden, in denen sich das Bauvorhaben voraussichtlich auswirkt, nach vorheriger Bekanntmachung zur Einsichtnahme aller einen Monat lang öffentlich ausgelegt.

In der Bekanntmachung zur Planauslegung wird die Öffentlichkeit u.a. darüber informiert, ob für das Planvorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht und innerhalb welcher Frist, Äußerungen (Einwendungen und Stellungnahmen) zu dem Plan abzugeben sind. Dabei weist die Planfeststellungsbehörde in der Bekanntmachung auch auf die gesetzlichen Folgen der Fristversäumnis hin.

2. Nachdem der Plan ausgelegt und der Vorhabensträger Gelegenheit zur Erwidern auf die erhobenen Einwendungen und abgegebenen Stellungnahmen erhalten hat, erörtert die Anhörungsbehörde den Plan mit den Betroffenen, den beteiligten Behörden einschließlich der Gemeinden, auf deren Gebiet sich das Bauvorhaben auswirkt, eventuellen sonstigen Beteiligten und der Straßenbauverwaltung, sofern die Anhörungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens nicht auf eine Erörterung verzichtet (§ 17a Nr. 1 FStrG).

Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung verzichten (§ 17a Nr. 1 FStrG).

IV. Der Planfeststellungsbeschluss

Die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde ergeht in Form eines Planfeststellungsbeschlusses. Dieser wird denjenigen, über deren Einwendungen in dem Beschluss entschieden worden ist, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt. Sind mehr als 50 Zustellungen erforderlich, so kann die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 74 Abs. 5 VwVfG).

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses wird mit Begründung, Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes in den Gemeinden zwei Wochen lang zur Einsicht ausgelegt (§ 74 Abs. 4 VwVfG).

Der Planfeststellungsbeschluss kann beim Oberverwaltungsgericht Lüneburg bzw. nach § 50 Abs. 1 Nr. 6 der Verwaltungsgerichtsordnung – für die in der Anlage zu § 17e Abs. 1 FStrG aufgeführten Vorhaben – beim Bundesverwaltungsgericht durch Klage angefochten oder seine Ergänzung durch Verpflichtungsantrag verlangt werden. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung, wenn für das planfestgestellte Vorhaben im Fernstraßenbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist (§ 17e Abs. 2 S. 1 FStrG).